



Wie sind die gesetzlichen Grundlagen?

Unsere Aufgabe ist es, junge Menschen und ihre Sorge- oder Erziehungsberechtigten **gemäß § 7 SGB VIII, ombudtschaftlich** darin zu **unterstützen**, ihre Rechte im Rahmen der Jugendhilfe wahrzunehmen. Diese sind in den Menschenrechten, der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert.

Im Fokus unserer Arbeit stehen die **Beteiligungrechte der jungen Menschen**:

§8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention: Berücksichtigung des Kindeswillens

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Wie sind wir zu erreichen?

Dein MEGAFON



Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen

Anna-Maria Jakoby und
Christiane Ewald

Der Kinderschutzbund
Landesverband Thüringen e.V.
Johannesstr. 2 | 99084 Erfurt
Tel.: 0361/230 00 270
E-Mail: ombudsstelle@dein-megafon.de
www.dein-megafon.de

In der Ombudsstelle sind zwei hauptamtliche Fachkräfte tätig. In den einzelnen Landkreisen und Städten sollen perspektivisch ehrenamtlich engagierte Personen mit langjähriger Erfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe aktiv werden.



Dein MEGAFON



Unabhängige Beratungs- und Ombudsstelle der Jugendhilfe in Thüringen



Ombudschaft ist Kinderschutz!



Was bedeutet Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe?

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die **unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten** mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe.

Ombudschaftliches Handeln ist eine Form des Machtausgleichs in der stark asymmetrischen Struktur der Jugendhilfe, insbesondere in Konfliktkonstellationen. Dazu gehört, die strukturell unterlegene Partei, also die jungen Menschen und ihre Personensorgeberechtigten, im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis in der Konfliktbewältigung mit einem öffentlichen und/oder freien Jugendhilfeträger zu unterstützen.

Damit unterscheidet sich Ombudschaft von anderen Verfahren der Konfliktbeilegung wie Mediation, Schlichtung oder anwaltliche Vertretung.

Neben der **individuellen Beratung** umfasst ombudschaftliche Beratung auch die **(fach-) politische Lobbyarbeit** für eine bedarfsgerechte und adressat*innenorientierte Jugendhilfe und eine Sozialpolitik, die „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien“ (§ 1, Abs. 3, Satz 4 SGB VIII) schafft.



Wen unterstützen wir?

- junge Menschen und ihre Sorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten gemäß **§ 7 SGB VIII**,
- insbesondere Leistungsberechtigte und Empfänger*innen gemäß **§ 13 Abs. 2** und **3, § 19** sowie **§§ 27 ff, § 35a** und **§§ 42 ff SGB VIII**
- junge Volljährige (bes. Careleaver) gemäß **§ 41 SGB VIII**
- **besonders schutzbedürftige Personen** nach EU-Richtlinie und darunter **junge Menschen mit Fluchterfahrung**
- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, welche Information und Unterstützung wünschen

Wofür stehen wir?

- unabhängige Beratung bedeutet gegenüber der freien und öffentlichen Jugendhilfe weisungsungebunden zu sein
- transparenter Ablauf
- Beratung nach fachlich fundierten Standards
- keine Kindeswohlklärung entsprechend des **§ 8a SGB VIII**

Wie unterstützen wir?

Allgemeine Beratung
z.B. telefonische Weitergabe von Informationen

Persönliche Beratung
z.B. Sichtung von Anträgen, Unterstützung bei Widersprüchen und gerichtlichen Verfahren

Begleitung zu Gesprächen
z.B. Hilfeplangespräche

